

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrerpersonengesetz 1966, das Prüfungstaxengesetz Schulen – Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum:	<b>23. August 2012</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7556/5-2012</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur

Per E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 2. August 2012, do GZ BMUKK-13.462/0021-III/1/2012, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrerpersonengesetz 1966, das Prüfungstaxengesetz Schulen – Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der in Art.1 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes Z 4) vorgesehene Anpassung der Supplieverpflichtung an die Verwendung von Bundeslehrkräften an der Neuen Mittelschule wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sämtliche Vertretungsstunden für abwesende BundeslehrerInnen zur Gänze gesondert vom Bund ersetzt werden. Es kann nicht akzeptiert werden, dass Verpflichtungen von BundeslehrerInnen, die durch den Bund abgedeckt werden müssen, zu Lasten der Pflichtschulstellenpläne gehen. Durch die Erhöhung der Supplieverpflichtung im Zuge der Dienstrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 52/2009 (Budgetbegleitgesetz 2009) von 10 auf nunmehr 20 Jahreswochenstunden hat das Land Kärnten durch den Abschlag von 0,4 Prozent auf alle Planstellen bereits einen Anteil von ca. 15 Dienstposten zu tragen, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen für Vertretungen im LDG in keiner Weise entgegengerechnet werden können.

Nach den derzeit vom BMUKK verlautbarten Richtlinien ist eine Refundierung seitens des Bundes nur dann vorgesehen, wenn die Supplieverpflichtung der eingesetzten Landeslehrkräfte im Ausmaß von 20 Wochenstunden bereits erschöpft ist.

Der in Art. 1 Z 3 vorgesehenen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplan durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter wird grundsätzlich zugestimmt und wird auch bei der Erstellung der voraussichtlichen Diensterteilung durch die einzelnen Schulleitungen bereits praktiziert.

Was das ebenfalls in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der SchulleiterInnen anbelangt, zu den Bewerbungen der an der Schule zu besetzenden Landeslehrpersonen Stellung zu nehmen, ist zu bedenken, dass dies nur dann zielführend erscheint, wenn die BewerberInnen bereits persönlich bekannt sind. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Schulleiter zwar jetzt schon miteinbezogen werden, jedoch eine bezirksweise bzw. kärntenweite Personaleinsatzplanung nur zentral möglich ist. Dies deshalb, da es aufgrund unterschiedlicher Schülerzahlenentwicklung (in Kärnten gibt es derzeit massive Schülerrückgänge) unterschiedliche Notwendigkeiten des Personaleinsatzes gibt. Somit stehen übergeordnete Ziele und Notwendigkeiten hinsichtlich des Personaleinsatzes bzw. der Personalzuteilungen sowie dienstrechtliche Vorgaben (Versetzungsbeschränkungen bei pragmatisierten LehrerInnen) über den Einzelwünschen der SchulleiterInnen.

Zu der in Art. 1 Z 10 vorgesehenen Inkrafttretensbestimmungen ist festzuhalten, dass ein Inkrafttreten der Bestimmungen des § 32 Abs. 5 bereits mit 1. September 2012 angesichts der bereits abgeschlossenen Personalplanung für das kommende Schuljahr jeglicher sachlicher Rechtfertigung entbehrt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-08-24T08:14:57Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	